

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2017



Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 *b*)

beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 26/2 vom 26. Juni 2014 gefassten Beschluss⁵, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungsaustausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

in Anerkennung der Beiträge der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe,

unter Begrüßung der starken weltweiten Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe und der Tatsache, dass in vielen Staaten entweder per Gesetz oder in der Praxis Moratorien, darunter teilweise seit langem bestehende Moratorien, für die Anwendung der Todesstrafe gelten,

betonend, dass Personen, denen die Todesstrafe droht, mit Menschlichkeit und unter Achtung der ihnen innewohnende Würde und der ihnen in den internationalen Menschenrechtsnormen zugestandenem Rechte behandelt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie von der Rolle der zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen von Staaten zur Einführung von Moratorien für die Todesstrafe,

eingedenk der Tätigkeit der Mandatsträger der Sonderverfahren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit der Todesstrafe behandelt haben,

1. *bekräftigt* das souveräne Recht aller Länder, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihre eigenen Rechtssysteme zu entwickeln, einschließlich der

